

AK DWBO • PF 33 20 14 • 14180 Berlin

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.,
Johanniter GmbH,
Johanniter Seniorenhäuser GmbH
und deren verbundene Unternehmen**AK** Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.**Geschäftsstelle**
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

07.05.2021

**Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz Anlage Johanniter (AVR DWBO
Anlage Johanniter)**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.**Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO aufgrund von
Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter**Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht gem. § 31 Abs. 6 Satz 3 ARRO DWBO vor, dass es zum Inkrafttreten von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter nach Übernahme durch die AK DWBO (§ 3 Abs. 2 ARRO DWBO) der Veröffentlichung bedarf. Diese erfolgt durch Rundschreiben.

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 BerlinTel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Die nachstehenden Änderungen ohne weitere Paragrafenangabe beziehen sich ausschließlich auf die Regelungen der AVR DWBO Anlage Johanniter.

Geschäftsstelle AK DWBO
Außenstelle
Lützowstr. 94
10785 Berlin**§ 22b Corona-Sonderzahlung**Vorstand:
Barbara Eschen
Andrea U. Asch

Nach § 22a wird folgende Regelung neu aufgenommen:

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher**„§ 22b Corona-Sonderzahlung**Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

(1) Anspruch auf eine einmalige Corona-Sonderzahlung haben

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

- a) Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich der AVR DWBO Anlage Johanniter fallen sowie
- b) Auszubildende, Schüler und Praktikanten nach Anlagen 10/I und 10/II AVR DWBO Anlage Johanniter.

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

(2) Personen, die unter den Geltungsbereich nach Absatz 1 fallen, erhalten eine Corona-Sonderzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats Juni 2021 ausgezahlt. Der Anspruch setzt das Bestehen des Dienstverhältnisses am 1. Juni 2021 voraus. Zwischen dem 1. Dezember 2020 und dem 30. April 2021 muss mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden haben. Hierzu zählt auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und im Fall des Erholungs- bzw. Zusatzurlaubs. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.

(3) Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt für

- a) Mitarbeitende, die aufgrund ihrer ausgeübten Tätigkeit regelmäßigen direkten Kontakt zu Kunden und Patienten haben und hierdurch einem erhöhten Infektionsrisiko mit dem Covid-19 Virus ausgesetzt sind, 600,- Euro,
- b) alle Auszubildenden, Schüler und Praktikanten nach Anlagen 10/I und 10/II AVR DWBO Anlage Johanniter 200,- Euro,
- c) alle übrigen Mitarbeitenden 200,- Euro.

(4) Der § 23 AVR DWBO Anlage Johanniter gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen vertraglichen Verhältnisse am 1. Dezember 2020.

(5) Die Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(6) Soweit die Mitarbeitenden in den Jahren 2020 und/oder 2021 bereits eine Corona-Sonderzahlung aus Bundes- oder Landesmitteln oder aus Mitteln des Dienstgebers erhalten haben, wird diese auf die Corona-Sonderzahlung nach § 22b AVR DWBO Anlage Johanniter angerechnet.

Anmerkungen zu Absätzen 1 und 2:

1. Die Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bzw. Ausbildungs- oder Praktikumsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.
2. Die Corona-Sonderzahlung ist kein alters- oder hinterbliebenenversorgungspflichtiges Entgelt.

Anmerkungen zu Absätzen 3 bis 6:

1. Die durch den Bund und die Länder auf Grundlage des § 150a SGB XI gezahlten Corona-Sonderzahlungen sind nur den Beschäftigten in der Pflege zu Gute gekommen. Viele Berufsgruppen, die vergleichbaren Risiken ausgesetzt waren und die große Herausforderungen unter großem persönlichen Einsatz gemeistert haben, wurden durch die Corona-Sonderzahlungen von Bund und Land nicht bedacht. Die hier beschlossene Corona-Sonderzahlung soll diese Ungerechtigkeiten ausgleichen und insbesondere die Beschäftigtengruppen berücksichtigen, die bisher noch keine Zahlungen erhalten haben. Daher werden aus Mitteln des Bund, der Länder oder des Dienstgebers bereits bezahlte Corona-Sonderzahlungen auf die hier festgelegte Corona-Sonderzahlung angerechnet.
2. Mitarbeitende, die aufgrund ihrer ausgeübten Tätigkeit regelmäßigen direkten Kontakt zu Kunden und Patienten haben und hierdurch einem erhöhten Infektionsrisiko mit dem Covid-19 Virus ausgesetzt sind oder waren, erhalten eine Corona-Sonderzahlung von bis zu 600,- Euro. Entscheidend ist, dass der Kontakt zu Kunden und Patienten aufgrund der regulär ausgeübten Tätigkeit stattfindet. Zufällige Kontakte zu Kunden und Patienten im Rahmen einer anderweitigen Tätigkeit begründen keinen Anspruch auf die Zahlung der Corona-Sonderzahlung in Höhe von bis zu 600,- Euro.

Mitarbeitende in den nachfolgenden Tätigkeitsbereichen können grundsätzlich einen Anspruch auf die Corona-Sonderzahlung von bis zu 600,- Euro haben, soweit sie die Anforderungen nach Absatz 3 a) erfüllen. Die Liste ist nicht abschließend.

Hausnotruf
Menüdienst
Beherbergungseinrichtungen
Pflegebereich
Jugend- und Schulsozialarbeit
Heilpädagogik, Frühförderung, Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie
Flüchtlingshilfe
Wohnformen
Kindertagesstätten und Horte
Ganztagsschulbetreuung
Katastrophenschutz
Rettungsdienst und Krankentransport
Kassenärztlicher Notdienst
Impf- und Testtätigkeiten
Fahrdienste
Krankenhäuser
Erste-Hilfe-Ausbildung
Bildungssektor

3. Mitarbeitende, die keinem solchem Risiko aufgrund ihrer ausgeübten Tätigkeit ausgesetzt waren, erhalten eine Corona-Sonderzahlung von bis zu 200,- Euro.

Hierdurch soll auch ihr erhöhter Einsatz unter den erschwerten Arbeitsbedingungen während der Pandemie anerkannt werden.

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung



Alexandra Reimann
Vorsitzende des
AK Ausschuss Johanniter



Holger Gringmuth
Stellvertretender Vorsitzender des
AK Ausschuss Johanniter